

Integriertes Managementsystem der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG			Prozess Investitions- u. Rehabilitations- vorhaben durchführen u. abschließen // Rahmenverträge vorbereiten, abschließen // Fremdleistg. beauftragen, GWG + Material beschaffen
Bezeichnung Sicherheitsregeln für Bauarbeiten im Auftrag der LWG Lausitzer Wasser GmbH Co.KG			A 08/2016 Anlage 1
Abteilung/Sachgebiet KU	Bearbeiter Hr. Arndt	Datum 15.11.2016	Seite 1 von 3



Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG (LWG) stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und arbeitsschutzgerechte Verhalten der auf den Baustellen tätigen Beschäftigten / Arbeitnehmer.

1. Die beauftragten Arbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Sicherheitsregeln durchzuführen. Es gelten jeweils die aktuellen Fassungen soweit diese in den Anwendungsbereich einer beauftragten Maßnahme fallen, auch über die unter Punkt 19 genannten Mindestanforderungen. Jeder Auftragnehmer und Nachunternehmer hat die einschlägigen UVV-en auf der Baustelle einzuhalten und den Nachweis der jährlichen Unterweisungen der notwendigen auftragsbedingt anzuwendenden UVV-en vor Aufnahme der Arbeiten zu erbringen. Die Mitarbeiter werden in erforderlichem Umfang vom Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeitsaufgabe über die hier aufgeführten Sicherheitsregeln nachweislich unterwiesen.
2. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über anstehende Gefährdungen zu informieren und die entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen oder vorhandene aufgabenspezifische Beurteilungen zu verwenden.
3. Übertragung von Aufgaben auf Nachauftragnehmer sind nur in Abstimmung und dem Einverständnis der LWG gestattet. Der bestellte SIGEKO o. Koordinator nach DGUV V1 ist über die Beauftragung zu unterrichten.
4. Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz und die Baustelleneinrichtung den SIGEKO o. Koordinator nach DGUV V1 zu unterrichten.
5. Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen und mit den Prüfzeichen oder Prüfplaketten gekennzeichnet sein (CE, GS, Prüfplakette).
6. Für die Einhaltung der Arbeitszeiten entsprechend des Arbeitszeitgesetzes ist der Auftragnehmer verantwortlich. Veränderungen, die einer Ausnahmegenehmigung bedürfen sind von den zuständigen Aufsichtsämtern einzuholen.
7. Baustellenbereiche müssen gegenüber sämtlichen Verkehrswegen gekennzeichnet und gesichert sein (Bauzaun, Quer- und Längsabsperungen, Beschilderung ..). Bodenöffnungen sind abzudecken.
8. Bauschutt, Altöl und andere auf der Baustelle anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß in den entsprechenden Behältern oder Containern zu lagern und unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen zu entsorgen.
9. Gefahrstoffe werden nur im erforderlichen Umfang und bestimmungsgemäß verwendet und fachgerecht entsorgt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle in ordentlichem Zustand gehalten wird d.h., dass herumliegendes Material usw. ordnungsgemäß gelagert bzw. entfernt wird.
10. Zur Abstimmung der Arbeiten des Auftragnehmers und Subunternehmer ist ein Ansprechpartner/Verantwortlicher vor Ort zu bestimmen. Er wird die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten überwachen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in ausreichender Zahl Ersthelfer vor Ort einzusetzen.

Integriertes Managementsystem der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG			Prozess Investitions- u. Rehabilitations- vorhaben durchführen u. abschließen // Rahmenverträge vorbereiten, abschließen // Fremdleistg. beauftragen, GWG + Material beschaffen
Bezeichnung Sicherheitsregeln für Bauarbeiten im Auftrag der LWG Lausitzer Wasser GmbH Co.KG			A 08/2016 Anlage 1
Abteilung/Sachgebiet KU	Bearbeiter Hr. Arndt	Datum 15.11.2016	Seite 2 von 3



12. Der Auftragnehmer hat zu sichern, dass die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer den Aufgaben und Erfordernissen entsprechend die notwendigen Vorsorge- oder Eignungsuntersuchungen nachweisen können.
13. Jeder meldepflichtige Unfall ist unverzüglich der LWG mitzuteilen. Eine Durchschrift der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige ist nachzureichen. Der Sicherheitsingenieur der LWG ist in die Unfalluntersuchungen einzubeziehen.
14. Die Mitarbeiter auf der Baustelle haben notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (u.a. Schutzschuhe, PSA gegen Absturz; Kopfschutz).
15. Personen, die unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln stehen oder während der Arbeit diese zu sich nehmen, sind bei begründetem Verdacht vom Auftragnehmer unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
16. Vor der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist die erforderliche Arbeitserlaubnis einzuholen („Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten“ = Schweißerlaubnis / Arbeiten in Ex-Schutz-Bereichen; „Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen und Kanälen“ = Befahrerlaubnisschein; Leitungsinformationsschein).
17. Es ist sicher zu stellen, dass vom Auftragnehmer nur Schweißer mit gültigem Schweißerpass eingesetzt werden. Der Schweißerpass kann von der LWG eingesehen werden.
18. Die Geschäftsführung der LWG behält sich bei Verstößen gegen die UVV' en entsprechende Maßnahmen vor, wie z.B. Einstellung der Arbeiten. Kosten die aufgrund sicherheitswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers entstehen und beseitigt werden müssen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

19. Mindestanforderungen :

<u>DGUV-V:</u>	DGUV V1	„Grundsätze der Prävention“
	DGUV V3	„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
	DGUV V21	„Abwassertechnische Anlagen“
	DGUV V38	„Bauarbeiten“
	DGUV V50	„Chlorung von Trinkwasser“
	DGUV V52	„Krane“
	DGUV V70	„Fahrzeuge“
	DGUV V77	„Arbeiten im Bereich von Gleisen“
	DGUV V79	„Verwendung von Flüssiggas“
 <u>DGUV-R:</u>	DGUV R 100-001	„Grundsätze der Prävention“
	DGUV R 103-003	„Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“
	DGUV R 101-008	„Arbeiten im Spezialtiefbau“
	DGUV R 103-007	„Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume“
	DGUV R 101-009	„Vermessungsarbeiten“
	DGUV R 112-189	„Benutzung von Schutzkleidung“
	DGUV R 112-190	„Benutzung von Atemschutzgeräten“
	DGUV R 112-191	„Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
	DGUV R 112-192	„Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
	DGUV R 112-193	„Benutzung von Kopfschutz“
	DGUV R 112-194	„Benutzung von Gehörschützern“

Integriertes Managementsystem der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG			Prozess Investitions- u. Rehabilitations- vorhaben durchführen u. abschließen // Rahmenverträge vorbereiten, abschließen // Fremdleistg. beauftragen, GWG + Material beschaffen
Rezeichnung Sicherheitsregeln für Bauarbeiten im Auftrag der LWG Lausitzer Wasser GmbH Co.KG			A 08/2016 Anlage 1
Abteilung/Sachgebiet KU	Bearbeiter Hr. Arndt	Datum 15.11.2016	Seite 3 von 3



DGUV R 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
 DGUV R 112-198 „Benutzung von PSA gegen Absturz“
 DGUV R 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen
 Absturzschutzausrüstungen“
 DGUV R 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“

DGUV-I: DGUV I 201-052 „Rohrleitungsbauarbeiten“
 DGUV I 240-250 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“
 DGUV I 240-420 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“
 DGUV I 205-002 „Brandschutz feuergefährlichen Arbeiten“
 DGUV I 214-003 „Ladungssicherung auf Fahrzeugen“
 DGUV I 201-020 „Sicherheitshinweise für grabenloses Bauen“
 DGUV I 212-016 „Warnkleidung“

TRBA: TRBA 220 „Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen
 Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“
 TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen
 Arbeitsstoffen“

DIN: DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau,
 Arbeitsraumbreiten“

Gesetze, Verordnungen

- PSA-Benutzungsverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Zusätzliche technische Vertragsbedg. - Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen ZTV-SA
- Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen“ RSA
- Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen HAV-Q (StVO, VwV-StVO)
- Arbeitsstättenverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung

Die „Sicherheitsregeln für Bauarbeiten im Auftrag der LWG“ wurden unterwiesen und verstanden.
 (Stand 11/2016)

.....
Datum / Stempel / Unterschrift Auftragnehmer